

- 10.3 Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 10.4 Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes.
- 10.5 Die Aufnahme neuer Mitglieder.

### §11 Kassenprüfung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 1 Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- 11.2 Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 11.3 Eine Wiederwahl ist möglich.

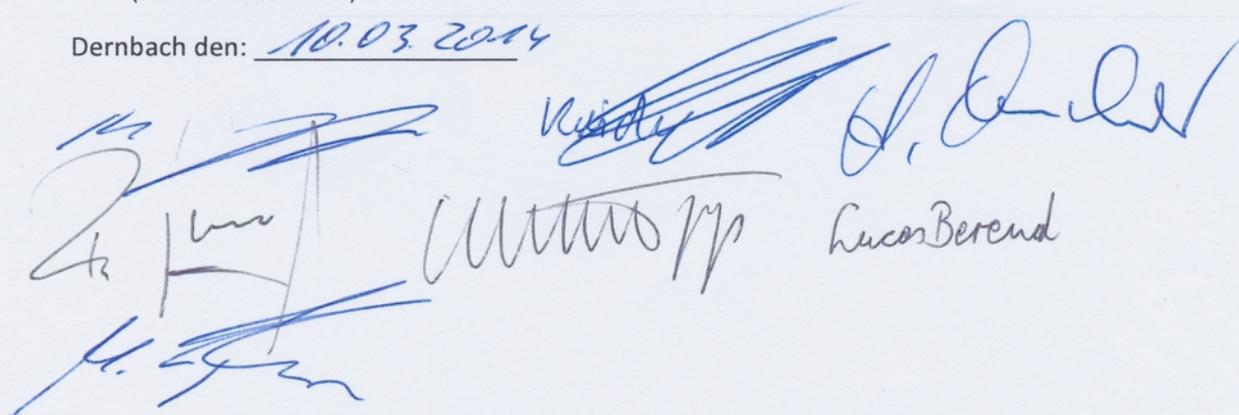
### §12 Mittelverwendung

- 12.1 Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke zur Verfügung gestellt werden.
- 12.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

### §13 Auflösung des Vereines

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 13.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen wenn:
  - 13.2.1 Der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Vorstandmitglieder dieses beschlossen hat
  - 13.2.2 Von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Die Versammlung ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 13.3 Im Falle einer Auflösung des Vereines sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
- 13.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für kranke und sozial schwache Kinder schwerpunktmäßig in Deutschland (Kinderlachen e.V.).

Dernbach den: 10.03.2014

  
Lucas Berend